

**Kleine Anfrage****der Abg. Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 24.04.2013****betreffend Tiermehlverbot bald wieder aufheben****und****Antwort****der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz****Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Vor zwölf Jahren wurde die Verfütterung von Tiermehlen EU-weit nach EG-VO 999/2001 verboten. Tiermehl besteht aus aufbereiteten Schlachtabfällen. Dieses Tiermehlverbot war die Reaktion der EU auf die Rinderkrankheit BSE. Auch in Hessen gab es BSE Fälle. Nun soll nach Planungen der EU-Kommission ab 1. Juni 2013 Tiermehl wieder an Tiere verfüttert werden können, die in Aquakultur gehalten werden. Ab Januar 2014 soll das Verbot weiter gelockert und Tiermehl das nicht von Wiederkäuern stammt, an nicht wiederkäuende Tiere wie Hühner und Schweine verfüttert werden können. Dabei soll Kannibalismus vermieden werden, das heißt, dass Tiere nicht ihre Artgenossen fressen dürfen.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE), Ursache des sogenannten Rinderwahnsinns, gehört zur Gruppe der Transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE). Die BSE-Schutzmaßnahmen wurden und werden fortlaufend an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst. Die Europäische Kommission hat hierfür im Fahrplan für die TSE-Bekämpfung aus dem Jahr 2005 die Lockerung bestimmter Maßnahmen des gegenwärtigen so genannten vollständigen Verfütterungsverbot als strategisches Ziel ausgewiesen.

Die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament (EP) und den Rat "Zweiter Fahrplan für die TSE-Bekämpfung: Ein Strategiepapier zum Thema Transmissible spongiforme Enzephalopathien 2010 - 2015" wurde am 16. Juli 2010 vom EP angenommen. Darin werden die Bereiche dargelegt, in denen künftige Änderungen der EU-Vorschriften über TSE möglich wären. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich jegliche Überprüfung der TSE-Vorschriften vor allem auf wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Fragen im Zusammenhang mit der TSE-Bekämpfung und der Durchsetzung der neuen Maßnahmen stützen sollte.

Die genannte Mitteilung betrifft unter anderem die Überprüfung der geltenden Bestimmungen über das Verfütterungsverbot in den EU-Vorschriften. Auf Grundlage zweier wissenschaftlicher Gutachten des Gremiums für biologische Gefahren (BIOHAZ) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 24. Januar 2007 bzw. vom 17. November 2007 wird in der Mitteilung festgestellt, dass bei anderen Nutztieren als Wiederkäuern unter natürlichen Bedingungen keine TSE nachgewiesen wurden und dass ein Risiko der BSE-Übertragung von Nichtwiederkäuern auf Nichtwiederkäuer ziemlich unwahrscheinlich ist, solange die Rückführung in die Futtermittelkette derselben Tierart vermieden wird. Folglich wird in der Mitteilung der Schluss gezogen, dass die Aufhebung des Verbots, verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine an Nichtwiederkäuer zu verfüttern, erwogen werden könnte, allerdings ohne das bestehende Verbot der Rückführung in die Futtermittelkette derselben Tierart aufzuheben. Dies gilt nur dann, wenn validierte Analyseverfahren zur

Feststellung, von welcher Art das verarbeitete tierische Protein (PAP) stammt, verfügbar sind und die verarbeiteten tierischen Proteine von verschiedenen Tierarten korrekt kanalisiert werden.

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. März 2011 zum Thema "Das Proteinfizit in der EU: Wie lässt sich das seit langem bestehende Problem lösen?" wird die Kommission aufgefordert, dem Parlament und dem Rat einen Legislativvorschlag vorzulegen, durch den die Verwendung von aus Schlachtabfällen kommenden PAP für die Herstellung von Futtermitteln für einmägige Tiere (Schweine und Geflügel) erlaubt wird, wenn diese Bestandteile von Fleisch stammen, das für den menschlichen Verzehr zugelassen worden ist und wenn das Verbot der Wiederverwendung innerhalb der Artengrenze und des Zwangskannibalismus voll und ganz umgesetzt und überwacht wird.

Das Europäische Parlament unterstützt in seiner Entschließung vom 6. Juli 2011 zu den EU-Vorschriften über TSE und den diesbezüglichen Futter- und Nahrungsmittelkontrollen, vor allem angesichts des in der EU bestehenden Proteinfizits, den Vorschlag der Kommission, die Bestimmungen zum Verbot der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen an Nichtwiederkäuer aufzuheben, sofern dies nur auf Nicht-Pflanzenfresser angewendet wird und unter bestimmten Bedingungen erfolgt.

Darüber hinaus wird in der Entschließung gefordert, dass das Verbot erst dann aufgehoben wird, wenn eine zuverlässige Methode zur Ermittlung der artspezifischen Herkunft der Proteine in Tierfutter mit verarbeiteten Tierproteinen existiert. Auf diese Weise soll eine Wiederverwendung innerhalb einer Tierart und das Vorhandensein von verarbeiteten Tierproteinen von Wiederkäuern ausgeschlossen werden. Ferner wird dort gefordert, dass die Produktion von verarbeiteten Tierproteinen aus Material der Kategorie 1 oder Kategorie 2 verboten wird und nur für den menschlichen Verzehr geeignetes Material der Kategorie 3 für die Produktion von verarbeiteten Tierproteinen verwendet werden darf.

Daraufhin hat die EU-Kommission 2011 den Vorschlag unterbreitet, verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine und solche Proteine enthaltende Futtermittel für die Fütterung von Tieren in der Aquakultur wieder zuzulassen. Deutschland hat den Vorschlag nicht unterstützt.

Am 9. März 2012 validierte das EU-Referenzlaboratorium eine neue DNA-basierte Diagnosemethode für tierische Proteine in Futtermitteln, die den Nachweis sehr geringer Gehalte an Wiederkäuermaterial in Futtermitteln ermöglicht. Damit können verarbeitete tierische Proteine und verarbeitete tierische Proteine enthaltende Mischfuttermittel Routinekontrollen unterzogen und auf Wiederkäuer-Proteine überprüft werden.

Mit der "Verordnung (EU) Nr. 56/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zur Änderung der Anhänge I und IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien" ist der Vorschlag umgesetzt worden und tritt zum 1. Juni 2013 in Kraft.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Hessische Landesregierung das Vorhaben der EU-Kommission, Tiermehl wieder als Futtermittel zuzulassen?

Die Landesregierung misst dem Verbraucherschutz einen sehr hohen Stellenwert zu. Eine weitere Lockerung des Verfütterungsverbotes von verarbeiteten tierischen Proteinen (Tiermehl) an andere Nutztiere als Wiederkäuer kann daher nur unter Beachtung strengster wissenschaftlich basierter Kriterien erfolgen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass validierte Diagnosemethoden existieren, mit denen das Vorhandensein von PAP in Futtermitteln tierartspezifisch nachgewiesen werden kann.

Frage 2. Inwieweit war und ist die Hessische Landesregierung in diesem Vorhaben involviert?

Der Bundesrat war an dem Verfahren zur Zulassung von Tiermehl als Futtermittel in der Aquakultur nicht beteiligt.

Frage 3. Gibt es Aktivitäten der Hessischen Landesregierung gegen diese Vorhaben bzw. plant sie hier aktiv zu werden?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat folgenden Beschlussvorschlag auf die Tagesordnung der 9. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 15. bis 17. Mai 2013 in Bad Nauheim eingebracht:

Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu der zum 1. Juni 2013 in Kraft tretenden Lockerung des Tiermehlverfütterungsverbots auf EU-Ebene zur Kenntnis.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Verbraucherschutzressorts der Länder messen dem Verbraucherschutz einen hohen Stellenwert zu und haben erhebliche Bedenken gegen eine weitere Lockerung des Tiermehlverfütterungsverbots.

Sie bitten daher die Bundesregierung, sich bei der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass eine weitere Lockerung des Verfütterungsverbot es erst dann in Erwägung gezogen werden kann, wenn die mit der Zulassung der Verfütterung von verarbeitetem Nichtwiederkäuer-Protein in der Aquakultur gemachten Erfahrungen ausgewertet sind, sich als geeignet darstellen und die Unbedenklichkeit der Verfütterung wissenschaftlich nachgewiesen ist.

Frage 4. Wie bewertet die Hessische Landesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Lebensmittelskandale die Durchsetzungskraft der rechtlichen Vorgaben für Tiermehl, das von nicht wiederkäuenden Tieren verwendet werden darf?

Für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl, und solches verarbeitetes tierisches Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind, gelten - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - insbesondere die folgenden Bedingungen:

- a) Die zur Herstellung von PAP bestimmten tierischen Nebenprodukte werden entweder von Schlachthöfen bezogen, die keine Wiederkäuer schlachten und von der zuständigen Behörde als solche registriert sind, oder von Zerlegungsbetrieben, die kein Wiederkäuerfleisch entbeinen oder zerlegen.
- b) Die zur Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein bestimmten Nichtwiederkäuer-Nebenprodukte werden mit Fahrzeugen und Containern, die nicht für den Transport von Wiederkäuer-Nebenprodukten verwendet werden, zu einer Verarbeitungsanlage transportiert.
- c) Das verarbeitete tierische Protein wird in Verarbeitungsanlagen hergestellt, die ausschließlich Nichtwiederkäuer-Nebenprodukte aus den in Buchstabe a) genannten Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben verarbeiten.
- d) Mischfuttermittel, die verarbeitete tierische Proteine enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Tiere in Aquakultur herstellen.
- e) Das Handelspapier bzw. die Gesundheitsbescheinigung für das verarbeitete tierische Protein und jede Packung sind deutlich sichtbar mit folgendem Vermerk versehen: "Enthält verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein - darf nicht zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere, ausgenommen Tiere in Aquakultur und Pelztiere, verwendet werden".

Unabhängig davon bleibt der Futtermittelunternehmer hauptverantwortlich für die Sicherheit der von ihm in Verkehr gebrachten oder verfütterten Futtermittel.

Im Rahmen von Eigenkontrollen muss er sich davon überzeugen, dass die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit eingehalten werden.

Im erforderlichen Umfang sind Probenahme- und Analysehäufigkeit auf Grundlage einer Risikobewertung vom Unternehmer im Rahmen seiner auf den HACCP-Grundsätzen basierenden Verfahren durchzuführen.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch die zuständigen Behörden risikoorientiert zu überwachen.

Hierzu wird auch auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Frage 5. Ist die Hessische Landesregierung in der Lage sicherzustellen, dass nur zugelassenes und kontrolliertes Tiermehl an die dafür zugelassenen Tiere verfüttert wird?

Futtermittelbetriebe die aus Tiermehl Futtermittel herstellen, müssen zugelassen und als landwirtschaftliche Betriebe (Fischzuchtanlagen) als sogenannte Selbstmischer registriert werden. Insofern ist der zuständigen Behörde bekannt, welche Betriebe tiermehlhaltige Futtermittel einsetzen werden.

Bisher liegt dem für die amtliche Futtermittelüberwachung zuständigen Regierungspräsidium Gießen kein diesbezüglicher Antrag auf Zulassung oder Registrierung vor.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der strengen Vorgaben, die an eine Zulassung geknüpft sind, nur vereinzelte Futtermittelbetriebe von der Möglichkeit, Tiermehl als Futtermittel für die Aquakultur herzustellen oder zu verwenden, Gebrauch machen werden.

Hierzu wird auch auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

Frage 6. Sieht sich die Hessische Landesregierung in der Lage sicherzustellen, dass ausreichend personelle Kapazitäten zu Verfügung stehen, um das Einhalten der Vorschriften für Tiermehl sicher zu stellen?

Derzeit existiert in Hessen keine Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA), die Tiermehl für Futtermittel, die der Fütterung von lebensmittelliefernden Tieren dienen sollen, herstellt. Die Überwachung der jetzigen TBA nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsrechts, die entweder Tiermehl zu Düngezwecken oder für Heimtierfutter herstellen, wird durch die Landräte und Oberbürgermeister sichergestellt, denen diese Aufgabe im Jahr 2005 per Gesetz übertragen worden ist.

In Bezug auf die Überwachung nach futtermittelrechtlichen Gesichtspunkten wird auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 verwiesen.

Frage 7. Erfahren die Verbraucherinnen und Verbraucher per Kennzeichnung, ob Fleisch eines Tieres mit Tiermehl gefüttert worden ist?

Frage 8. Wenn nicht, wie erfahren die Verbraucherinnen und Verbraucher davon?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Derzeit gibt es keine Kennzeichnungsvorschriften für Fleisch von Tieren, die mit Tiermehl gefüttert wurden.

Die Futtermittelunternehmen und sogenannte Selbstmischer (landwirtschaftliche Betriebe, einschließlich Fischzuchtanstalten), die verarbeitete tierische Proteine zur Herstellung von Futtermitteln verwenden, müssen ab dem 1. Juni 2013 veröffentlicht werden.

Für Hessen ist vorgesehen, diese Betriebe auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen - zuständige Behörde für die Amtliche Futtermittelüberwachung - zu veröffentlichen.

Frage 9. Welche Alternativen haben Verbraucherinnen und Verbraucher, wenn sie kein Fleisch essen wollen, das von einem mit Tiermehl gefütterten Tier stammt?

Verbraucherinnen und Verbraucher haben die Möglichkeit, beim Kauf der Ware nach der Herkunft und der Art und Weise der Erzeugung zu fragen und dies gezielt bei der Kaufentscheidung zu berücksichtigen.

Frage 10. Wie hoch ist der Durchschnittspreis herkömmlichen Futtermittels auf Eiweißgrundlage im Gegensatz zu Tiermehl in Hessen - bitte getrennt nach Futtermittel mit und ohne GVO?

Einen Überblick über die Preise marktgängiger Futtermittel gibt das wöchentliche Marktbarometer des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen. Als Anlage beigefügt wird ein Auszug des Marktbarometers aus der 15. KW.

Eines der gängigsten Eiweißfuttermittel ist Sojaschrot. Hierzu weist das Marktbarometer auch die Preise für Futtermittel ohne GVO aus. Danach liegt der Durchschnittspreis für Sojaschrot (Proteinanteil 48 v.H.) derzeit bei 453,54 €/Tonne (netto bzw. für Sojaschrot aus Non-GMO (Proteinanteil 48 v.H.) bei 565,00 €/Tonne (netto). Im April 2013 lagen die Preise mit 415,71 bzw. 443,75 €/Tonne deutlich niedriger, wobei die Preisdifferenz damals mit 56,03 €/Tonne deutlich geringer war als derzeit mit 111,46 €/Tonne.

Preise für Tiermehl werden nicht ausgewiesen, da Tiermehl vom Agrarhandel aufgrund des bisherigen Verfütterungsverbot es nicht angeboten wird. Ein Preisvergleich ist daher nicht möglich.

Wiesbaden, 22. Mai 2013

Lucia Puttrich